

Antrag

der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Kampfkraft der Gewerkschaften stärken – Anti-Streik-Paragrafen abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Derzeit finden in der Metall- und Elektroindustrie Tarifauseinandersetzungen statt. Die IG Metall kämpft im Kern um dringend erforderliche Entgelterhöhungen für die Beschäftigten dieser Branche, für faire Arbeits- und Lebensbedingungen der Leiharbeitsbeschäftigten und für die unbefristete Übernahme von Auszubildenden. Das sind alles wichtige und richtige Ziele. Der sogenannte Anti-Streik-Paragraph, § 146 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), verhindert allerdings, dass sich die Tarifvertragsparteien auf Augenhöhe begegnen und erschwert es den Gewerkschaften, an einer sinnvollen Organisation der Arbeitsbeziehungen mitzuwirken. Verhandlungen finden unter dem Damoklesschwert der „Kalten Aussperrung“ statt. Insbesondere die IG Metall ist vom Anti-Streik-Paragraphen betroffen, da die von ihr organisierten Branchen einen hohen Grad an wirtschaftlicher Verflechtung aufweisen.

Das Recht der Tarifvertragsparteien auf Chancengleichheit kann nur wiederhergestellt werden, indem § 146 SGB III durch den früheren § 116 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der Fassung von 1969 ersetzt wird. Dadurch würden sogenannte „kalt Ausgesperrte“ wieder Kurzarbeitergeld erhalten, wie es vor der Gesetzesänderung im Jahr 1986 der Fall war. Durch den Wegfall der Zahlung von Kurzarbeitergeld an „kalt Ausgesperrte“ (Aussperrung in nicht umkämpften Betrieben aufgrund der Fernwirkung von Streiks oder Aussperrungen) wurde den Arbeitgebern neben der Aussperrung im Streikgebiet, der sog. „heißen Aussperrung“, ein weiteres Kampfmittel gegeben, um die Gewerkschaften in ihren Streikmöglichkeiten zu beschneiden. Durch die gesetzliche Änderung wurde daher nicht, wie behauptet, das Neutralitätsgebot der heutigen Bundesagentur für Arbeit konkretisiert, sondern die Position der Arbeitgeber zu Lasten der Gewerkschaften gestärkt. Dies muss wieder rückgängig gemacht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem § 146 SGB III den Wortlaut des § 116 AFG in der Fassung von 1969 erhält.

Berlin, den 20. März 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

1986 änderte die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung nach der Tarifaueinandersetzung um die Einführung der 35-Stunden-Woche in der Metall- und Elektroindustrie den § 116 AFG und machte daraus einen regelrechten Anti-Streik-Paragrafen. Infolge dieser Änderung erhalten ausgesperrte Beschäftigte kein Kurzarbeitergeld mehr, wenn streik- und aussperrungsbedingte Produktionsausfälle dazu beitragen, dass in einem nicht umkämpften Betrieb die Arbeit ebenfalls ruhen muss („kalte Aussperrung“). „Kalte Aussperrungen“ erschweren es den Gewerkschaften erheblich, einen Arbeitskampf zu führen. Dieser Anti-Streik-Paragraf wurde später wortgleich als § 146 AFG in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) übernommen.

Gewerkschaften streiken in Tarifaueinandersetzungen, um im Interesse ihrer Mitglieder Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern. Es ist die einzige Zeit, in der Beschäftigte die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel übernehmen.

Arbeitgeber setzen dem die Aussperrung entgegen: Die Beschäftigten dürfen nicht arbeiten und die Arbeitgeber zahlen ihnen auch kein Arbeitsentgelt. „Heiße Aussperrung“ findet im Streikgebiet statt, „kalte Aussperrung“ in Betrieben, die sich nicht im Streikgebiet befinden, aber durch streik- und aussperrungsbedingte Produktionsausfälle ihrer Zulieferer die eigene Produktion ruhen lassen müssen (Fernwirkung). Arbeitgeber haben somit doppelte Durchsetzungsmöglichkeiten.

„Heiß Ausgesperrte“ erhalten im Gegensatz zu „kalt Ausgesperrten“ Streikgeld von ihrer Gewerkschaft. Bis zur Einführung des Anti-Streik-Paragrafen haben „kalt Ausgesperrte“ Kurzarbeitergeld erhalten. Die Gewerkschaften können den „kalt Ausgesperrten“ kein Streikgeld zahlen. Ihre Streikkassen oblägen der unternehmerischen Einflussnahme und wären schnell aufgebraucht, täten sie dies.

Die absehbaren Fernwirkungen eines Arbeitskampfes in einem Unternehmen, dessen Produktion eng mit Zulieferbetrieben verflochten ist, zwingen die Gewerkschaften, ihre Arbeitskampfstrategien so auszugestalten, dass „kalte Aussperrung“ weitestgehend verhindert wird. Langanhaltende flächendeckende Streiks sind in bestimmten Branchen damit kaum noch möglich. Dadurch wird es schwieriger, in Tarifverhandlungen den nötigen Druck auf die Arbeitgeber auszuüben. Dieses Problem gewinnt an Gewicht, weil die wirtschaftliche Verflechtung von Unternehmen auch innerhalb einer Branche in den vergangenen Jahren noch einmal deutlich zugenommen hat.

Der bis zum Jahre 1986 geltende § 116 AFG wurde mit der Absicht geändert, das Neutralitätsgebot der Bundesanstalt für Arbeit zu präzisieren, nachdem 1984 durch Anweisung des damaligen Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit Heinrich Franke 372.000 Beschäftigten das Kurzarbeitergeld rechtswidrig verweigert wurde. Im Vergleich dazu befanden sich lediglich rund 57.000 Beschäftigte im Streik und 170.000 waren „heiß ausgesperrt“. Es waren fast zehnmal so viele Beschäftigte ausgesperrt wie gestreikt haben. Daher wurde mit dem Anti-Streik-Paragrafen nicht die Neutralität der heutigen Bundesagentur für Arbeit konkretisiert, sondern den Arbeitgebern ein zusätzliches Kampfmittel an die Hand gegeben, welches das Recht auf Chancengleichheit der Tarifvertragsparteien unterläuft.